



Rundschreiben über die Einfuhr von Pinienkernen aus China

Referenz	PCCB/S3/1055311	Datum	20.08.2020
Aktuelle Version	2-13.0	Gilt ab dem	Veröffentlichungsdatum
Schlüsselbegriffe	Pinienkerne, <i>Pinus armandii</i> , chinesische Exporteure, zertifizierte Sendungen		

Verfasst von	Gebilligt von
Valérie Vromman Kathy Brison , Attaché	Jean-François Heymans Vicky Lefevre , Generaldirektor a.i.

1. Zielsetzung

Ziel des vorliegenden Rundschreibens ist es, die belgischen Importeure von Pinienkernen über die Maßnahmen, die von den chinesischen Behörden genommen wurden, um zu gewährleisten, dass ausschließlich genießbare Pinienkernarten in die Europäische Union ausgeführt werden, zu informieren. Des Weiteren werden die Anbieter gebeten, auf die Einhaltung dieser Maßnahmen zu achten, um so zu vermeiden, dass nicht vorschriftsmäßige Partien von Pinienkernen in den Handel gelangen, und die Europäische Kommission über eventuelle festgestellte Nichtübereinstimmungen zu informieren.

2. Anwendungsbereich

Einfuhr von chinesischen Pinienkernen.

3. Referenzen

/

4. Begriffsbestimmungen und Abkürzungen

/

5. Einfuhr von Pinienkernen aus China: Maßnahmen

5.1. Grund

In den Jahren 2010 und 2011 kam es vermehrt zu RASFF-Meldungen bezüglich eines bitteren Nachgeschmacks und/oder eines zeitweiligen Geschmacksverlusts, den Verbraucher nach dem Verzehr von Pinienkernen beklagten. Bei zahlreichen Mitgliedstaaten der EU gingen Beschwerden von Verbrauchern ein, auch die FASNK und andere belgische Institutionen wie die Giftnotrufzentrale waren davon betroffen.

Pinus armandii, eine nicht essbare Art aus China, gilt als Ursache für den bitteren Nachgeschmack und den Geschmacksverlust. *Pinus armandii* wird nicht auf der Liste der genießbaren Pinienkerne, welche sich in Anhang 1 der Broschüre befindet, geführt. ~~Ergänzend zu der Broschüre sollte auch in der Liste der FAO nachgesehen werden (<http://www.fao.org/docrep/x0453e/x0453e12.htm>).~~

5.2. Von China ergriffene Maßnahmen

Im Jahr 2011 hat die chinesische Handelskammer in Zusammenarbeit mit den chinesischen Behörden Maßnahmen ergriffen, um zu verhindern, dass diese nicht genießbaren Arten noch in die Europäische Union ausgeführt werden. Die Zertifizierung von für die EU bestimmten Sendungen wurde eingeführt, um zu gewährleisten, dass sich in den betreffenden Sendungen keine Kerne der Art *Pinus armandii* befinden.

Jedoch wurde in der Praxis ersichtlich, dass nur bei einer beschränkten Anzahl der für die EU bestimmten Sendungen (rund 10 %) eine Zertifizierung erfolgte.

Die EU hat Druck auf die chinesischen Behörden ausgeübt, damit sie das freiwillige Zertifizierungsverfahren strikt anwenden. Andernfalls würde die Europäische Kommission Maßnahmen einleiten.

Die chinesischen Behörden haben daraufhin sichergestellt, dass jede an die EU gerichtete Sendung zertifiziert wird. Sie haben eine Liste mit den für die EU akkreditierten chinesischen Exporteuren erarbeitet. Diese Liste finden Sie in Anhang 2 dieses Rundschreibens.

5.3. Überwachung der chinesischen Maßnahmen

Für den Fall, dass Sendungen von Exporteuren, die nicht auf der Liste vermerkt sind, empfangen werden oder dass Sendungen von Exporteuren, die auf der Liste stehen, kein Zertifikat beiliegt, bitten die chinesischen Behörden, darüber in Kenntnis gesetzt zu werden. Daraufhin würden die chinesischen Behörden die betreffenden Exporteure von der Liste nehmen.

Um den chinesischen Behörden Informationen bezüglich eventueller nicht vorschriftsmäßiger Sendungen über die Europäische Kommission zukommen lassen zu können, sind Sie dazu angehalten, Ihre Lokale Kontrolleinheit über die E-Mail-Adresse „info“ (<http://www.favv-afsc.fgov.be/berufssectoren/kontakt/lke/>) zu benachrichtigen, wenn Sie feststellen, dass Sendungen von chinesischen Exporteuren, die nicht auf der Liste in Anhang 2 aufgeführt sind, eingetroffen sind oder dass den Sendungen kein Zertifikat beigelegt wurde.

Es wird außerdem angeraten, die betreffenden Sendungen nicht anzunehmen, da nicht gewährleistet ist, dass sie keine Kerne der Art *Pinus armandii* enthalten.

6. Anhänge

Anhang 1: Broschüre mit Abbildungen von genießbaren und nicht genießbaren Pinienkernen

Anhang 2: Aktualisierte Liste der akkreditierten chinesischen Exporteure von Pinienkernen

7. Übersicht der Überarbeitungen

Übersicht der Überarbeitungen des Rundschreibens		
Version	Gilt ab dem	Grund und Tragweite der Überarbeitung
1.0	27.05.2013	Originalversion
2.0	06.07.2015	Änderung der Anhänge

2.1	26.07.2018	Die einzige Änderung gegenüber der vorherigen Version besteht darin, dass das Wort „PKE“ durch „LKE“ ersetzt wurde.
3.0	Veröffentlichungsdatum	Streichung des Links zur Seite der FAO, der nicht mehr funktioniert